

VII ZR 248/56

Verkündet
am 31. Oktober 1957
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

23451001

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Eugen Bl. in D., G.
Allee,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Witwe Erna B. geborene H. in E.-Br.,
Weg z. P.,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bun-
desrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Winkelmann und
Erbel
durch Versäumnisurteil

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 12. Juli 1956 wird verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Durch Teilurteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 12. Juli 1956 ist der Beklagte verurteilt worden, dem bisherigen Kläger, Bergassessor Rudolf B., über den Umsatz der Firma R. Bau-
steinwerk Dr. Bl. & Co in den Monaten Juli 1953, Juli 1954, Juli 1955, April und Mai 1956 Auskunft zu erteilen sowie 2.500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1953 an B. zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig Revision eingelegt und diese innerhalb der bis zum 21. Januar 1957 verlängerten Begründungsfrist formgerecht begründet. Nachdem der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten durch Beschluß vom 21. Juni 1957 gemäß § 246 ZPO ausgesetzt worden war, weil der bisherige Kläger am 12. April 1957 verstorben war, ist das Verfahren von dessen Ehefrau als der alleinigen Erbin aufgenommen worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision am 31. Oktober 1957 hat der Beklagte und Revisionskläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils

- 1) gemäß den von ihm zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen,

hilfsweise

- 2) die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsbeklagte hat beantragt,

die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1956 zurückzuweisen.

Nachdem die Anträge verlesen, der Streitwert des Auskunftsanspruchs auf 2.500 DM festgesetzt und ein Vertagungs-

antrag des Beklagten abgelehnt worden war, erklärte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, er trete für diesen nicht mehr auf. Hierauf beantragte der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsbeklagten,

gegen den Beklagten und Revisionskläger Versäumnisurteil zu erlassen.

Diesem Antrage war gemäß den §§ 557, 330 ZPO stattzugeben; jedoch mußte im Hinblick darauf, daß die Revision vom Oberlandesgericht nicht zugelassen worden und die Revisionssumme von 6.000 DM nach Bewertung des Auskunftsanspruchs auf 2.500 DM auch unter Hinzurechnung des weiter zuerkannten Zahlungsanspruchs nicht erreicht ist (§ 564 Abs. 1 ZPO), die Revision als unzulässig verworfen werden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97, 708 Nr. 3 ZPO.

Glanzmann Scheffler Rietschel Dr. Winkelmann Erbel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)